

**Grundsätze des Integrationsamts zur Umsetzung von § 14 Abs. 1 Nr. 7
Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**

**zur Sicherung der Arbeitsentgelte für Beschäftigte im Arbeitsbereich der
Werkstätten für behinderte Menschen bzw. bei anderen Leistungsanbietern**

1. Zweck der Förderung ist es, das Absinken der Arbeitsentgelte für die Beschäftigten im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) nach § 58 SGB IX bzw. bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX in Folge der Corona-Pandemie soweit als möglich zu kompensieren.
2. Zeitraum, für den Zuschüsse gewährt werden können: 01.03.2020 bis 30.06.2021. Vom 01.03. bis 30.09.2020 sind ausschließlich Soforthilfen möglich.
3. Das Fördervolumen entspricht 10 vom Hundert der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe im Zeitraum vom 01. Juni 2019 bis zum 31. Mai 2020. Dies entspricht für das Land Niedersachsen einem Betrag in Höhe von ca. 5,195 Mio. Euro. Die Verteilung der Mittel erfolgt bedarfsgerecht.
4. Die Förderung der Arbeitsentgelte ist eine Ermessensleistung des Integrationsamts. Sie ist in der Höhe auf die Mittel nach Nr. 3 begrenzt. Die Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe für diesen Zweck ist gegenüber der Rücklage des Werkstattträgers / des anderen Leistungsanbieters zum Ausgleich der Ertragsschwankungen nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO bis auf einen Betrag, der für die Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 221 Abs. 2 SGB IX für 1,5 Monate erforderlich ist, nachrangig. Bezugsgrundlage ist die Summe der im Februar 2020 gezahlten Arbeitsentgelte.
5. In einem ersten Schritt wird bei aktuell erfolgten oder geplanten Kürzungen des Steigerungsbetrages der Zuschuss als Soforthilfe gezahlt.

Der Zuschuss aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe im Rahmen der Soforthilfe erfolgt anteilig der Reduzierung der Arbeitsentgelte und ist wie folgt gestaffelt:

- Arbeitsentgelt inklusive Arbeitsförderungsgeld (Februar 2020) bis 230 € monatlich – Zuschuss i.H.v. 45 % der Entgeltreduzierung
- Arbeitsentgelt inklusive Arbeitsförderungsgeld (Februar 2020) ab 231 bis 275 € monatlich - Zuschuss i.H.v. 30 % der Entgeltreduzierung
- Arbeitsentgelt inklusive Arbeitsförderungsgeld (Februar 2020) über 275 € monatlich Zuschuss i.H.v. 15 % der Entgeltreduzierung

Die maximale Förderhöhe der Soforthilfe pro WfbM bzw. pro anderem Leistungsanbieter ergibt sich aus der Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich am Stichtag 29.02.2020 x 180,- Euro.

Die Regelungen zur Soforthilfe gelten bis zum 30.09.2020.

Anträge auf Soforthilfe werden nach der Reihe ihres Eingangs bearbeitet und sind spätestens bis zum 31.10.2020 zu stellen. Später eingehende Anträge auf Soforthilfe werden nicht berücksichtigt.

6. Über die Kriterien für die Zuschussvergabe nach dem 30.09.2020 wird unter Beteiligung der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen und der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit | Bildung | Teilhabe entschieden. Eine entsprechende Anpassung dieser Grundsätze für den Zeitraum ab 01.10.2020 erfolgt anschließend. Eine Antragstellung für diesen Zeitraum ist erst nach Verständigung über die Kriterien möglich. Der Zeitpunkt, ab dem Anträge gestellt werden können, wird gesondert bekannt gegeben.

7. Zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge ist das Integrationsamt im Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, soweit sich der Hauptbetriebsstandort der WfbM oder des anderen Leistungsanbieters in Niedersachsen befindet. Antragsteller ist der Träger der jeweiligen WfbM bzw. des anderen Leistungsanbieters. Pro WfbM / anderem Leistungsanbieter ist ein Antrag für alle betroffenen Betriebsstätten zu stellen

8. Verfahren:

- Anträge können im Interesse einer zügigen Bearbeitung ausschließlich in elektronischer Form gestellt werden. Das Integrationsamt stellt hierzu auf seiner Homepage die Antragsunterlagen als bearbeitbare Dateien zur Verfügung.

https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/schwerbehinderte_menschen_im_arbeitsleben/finanzielle_forderung/finanzielle-forderung-182793.html.

- Die Kommunikation erfolgt an die speziell für diesen Zweck eingerichtete EMail-Adresse: soforthilfe.wfbm@ls.niedersachsen.de
- Antragszeitraum: Die Leistungen der Soforthilfe für den Zeitraum 01.03.2020 bis 30.09.2020 können ab sofort bis zum 31.10.2020 beantragt werden.
- Der Antrag ist vom Werkstattträger und vom Werkstatttrat zu unterschreiben.

9. Erforderliche Angaben im Antrag

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat im Antrag folgende Angaben zu machen:

- Zahl der im Arbeitsbereich Beschäftigten zum Stichtag 29.02.2020.
- Höhe des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelts inklusive Arbeitsförderungsgeld im Februar 2020.
- Darstellung der Kürzungen (Höhe, Maßgabe/Kriterien nach denen entschieden wurde, alte und neue Entgeltordnung(en))
- Durchschnittliches Arbeitsentgelt inklusive Arbeitsförderungsgeld nach der Reduzierung
- Höhe des Zuschussbedarfs zum teilweisen Ausgleich bereits abgesenkter Entgelte bzw. geplanter Absenkungen inklusive Bestätigung, dass bei der Berechnung die Regelungen der Nr. 5 beachten wurden.
- Erklärung, dass die Ertragsschwankungsrücklage bis zur Höhe des Betrages, der für die Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 221 Abs. 2 SGB IX für alle Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich für 1,5 Monate erforderlich ist, abgeschmolzen wurde.
- Erklärung, dass der Werkstatttrat umfassend über die wirtschaftliche Situation informiert und zu notwendigen Maßnahmen beteiligt wurde (Unterschrift des Werkstatttrates unter der Zusicherung erforderlich).

- Erklärung, den Zuschussbetrag ausschließlich zur Kompensation des Corona bedingten Rückganges der Arbeitsentgelte zu verwenden und diesen gemäß dem in der WfbM bzw. beim anderen Leistungsanbieter geltenden Entgeltsystem an die Beschäftigten im Arbeitsbereich vollständig auszuzahlen.

10. Verwendungsnachweis:

- Die Vorlage der Verwendungsnachweise für die Soforthilfe muss spätestens bis zum 31.12.2020 erfolgen.
- Übersteigt der Zuschussbetrag den sich rechnerisch aus Nr. 5 ergebenden Betrag, so sind überzahlte Mittel zurückzuerstatten. Überzahlungen sind bis zum 31.03.2021 zu erstatten.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, als Nachweis der zweckgemäßen Verwendung folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Berechnung des Zuschusses nach Nr. 5 je leistungsberechtigter Person und Monat
 - Plausible Darstellung zur Höhe der Ertragsschwankungsrücklage zum Stichtag 30.09.2020
- Bestätigung/Versicherung des Antragstellers, den Förderbetrag ausschließlich zur Kompensation des Corona bedingten Rückganges der Arbeitsentgelte verwendet und diesen gemäß dem in der Werkstatt bzw. beim anderen Leistungsanbieter geltenden Entgeltsystems an die Beschäftigten im Arbeitsbereich vollständig ausgezahlt zu haben